

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches 573
Regierungs-Blatt.

Nummer 22. Den 1. Juny 1821.

VI.

Carl August,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Land-
graf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, kaiserlicher Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, verordnen Wir:

Aufgehoben ist

1) vom 1sten Januar 1822. an das in dem Neustädtischen Kreise, in dem Ante Lautenburg und in den Thüringischen Enclaven annoch gültige Königl. Sächsische Generale, die Viehschä-
den-Begnadigungen betreffend, vom 1sten November 1782., nebst allen darauf bezüglichen,
früheren, oder späteren, gesetzlich, oder nur herkömmlich begründeten Vorschriften.

Aufgehoben und ausdrücklich abgeschafft sind

2) in Gemäßheit Unserer, wegen Baubegnadigungen und Bau-Steuererfreheiten, unter'm
29sten July 1817. für das ganze Großherzogthum erlassenen Patentes und zu dessen Erläute-
rung, alle und jede Unterstützungen und Begünstigungen, welche, nach Gesetzen oder Observanzen,
die Abgebrannten in einigen der mit dem Großherzogthume jetzt vereinigten, neuen Landestheile,
wegen erlittenen Brandunglücks, aus den Steuerkassen zu genießen hatten, namentlich auch
diejenigen Erlasse, welche durch die von der Königl. Preussischen Kriegs- und Domänen-Kam-
mer zu Heiligenstadt, mit Genehmigung des damaligen General-Directoriums zu Berlin, am
13ten September 1804. ausgestossene Verfügung festgestellt worden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit
Unserm Großherzoglichen Insignet versehen lassen und befohlen, daß solches, als Landesgesetz,
bekannt gemacht werde. So geschehen Weimar am 15ten May 1821.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Bersdorff. Dr. Schweiger.

Gesetz

über Beschränkung der Baubegnadigungen
und über Abschaffung der Steuererlasse bey
Wiederverben.

vd. Ernst Müller.

VII.

C a r l A u g u s t

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen Weimar, Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg, &c. &c.

Der nothwendige Aufwand auf die, um der allgemeinen richtigern Besteuerung willen, so wie zum Schutze des Grundbesitzes und um vererblichen Rechtshändeln über diesen möglichst vorzubeugen, von Uns angeordnete Landesvermessung hat, wiewohl der größere Theil desselben aus öffentlichen Kassen bestritten wird, neuester Zeit zu Zweifeln und Anfragen die Veranlassung gegeben. Damit diesen für die Zukunft begegnet und auch in solcher Beziehung Gleichheit der Lasten in dem ganzen Lande hergestellt werde, haben Wir den versammelten Landtag in der Sache gehört und verordnen nun, mit Beyrath und Zustimmung desselben, Folgendes:

Während der Vermessung der Fluren sollen den in solchen Grundstücke besitzenden Personen, in Gemäßheit des nunmehr für alle Landestheile gültigen, ursprünglich im Fürstenthume Weimar erlassenen Reglements vom 28sten April 1730., und sonst nach Vorschrift und Analogie der General-Revision-Instruction vom Jahre 1726., nachverzeichnete Leistungen obliegen:

1. Quartier für den mit der Aufnahme beauftragten Geometer, mit Einschluß des Bettes und der Aufwartung, nebst Holz und Licht;
2. Stellung zweyer Kettenzieher;
3. Anschaffung der Gränzsteine und der nöthigen Meßpfähle oder Pföße;
4. Leistung der Botengänge in Dienstangelegenheiten und Transport der Effecten des Geometers in den nächsten, ihm angewiesenen Ort, wenn die Vermessung beendet ist.

Die Kosten für genannte Leistungen, so wie

3. die Kosten des Hinzuges, für Verpflichtung der Feldgeschworenen, falls diese nicht schon in Pflicht genommen waren, und für Vergütung der Versammlung bey Angabe des Besitzstandes und Anweisung des Geometers an die Feldgeschworenen, haben die Eigenthümer, nach Verhältniß der ihnen zugemessenen Ackerfläche, unter sich aufzubringen und zu tragen.

Ueber die näheren desfallsigen Bestimmungen werden die Gemeinden, wie hiether, von dem Vermessungs-Bureau in Kenntniß gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vorgezogen, welches mit Unserm Großherzogl. Staats-Insigel bedrucken lassen und befohlen, daß dasselbe durch den Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte zur Kunde aller Unserer Unterthanen gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 15ten May 1821.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Frensh. v. Friesch. Frensh. v. Gersdorff. Dr. Schweizer.

Gesetz

über die bey der Landesvermessung den Gemeinden obliegende Stellung der Kettenzeiger u. s. w.

vdt. E. Müller.

VIII.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen Weimar, Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Laurenburg &c. &c.

Wir haben, in Folge des Grundsatzes der möglichsten Handels- und Verkehrsfreyheit, und nach Berathung und Berabschiedung mit Unsern getreuen Landständen, in Betreff des in Unsern alten Landen bisher allgemein verboten gewesenem Einbringens fremder Kalender und des Stempelns der Kalender, die Entschlieung gefaßt und verordnen hiermit:

1.

Das Einbringen fremder Kalender, ohne Unterschied, ist erlaubt.

2.

Jeder Kalender, der im Großherzogthume verkauft wird, er sey im Lande verlegt oder eingebracht, muß mit dem inländischen Stempel versehen seyn.

3.

Die Stempelgebühr beträgt: bey ausländischen Kalendern 1 gr. bis zum Format in 12mo herunter, 3 pf. für kleinere; bey inländischen 3 pf. bis zum Format in 12mo herunter, 1 pf. für kleinere.

4.

Von dieser Abgabe, wie von der Nothwendigkeit des Stempels, sind Taschenbücher (Almanache), als solche, nicht aber in sofern, als sie zugleich einen Kalender enthalten, ausgenommen.

5.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders im Lande wird an dem Verkäufer, dieser sey der Drucker, Buchhändler oder wer sonst, neben der Confiscation, mit fünf Thalern bestraft.

6.

Die Stempelung darf nur in den Städten erfolgen.

Die Stempelgelder fließen in die Almosenkasse der Stadt, wo sie entrichtet worden; die nach §. 5. eingehenden Strafgebühren fallen zur einen Hälfte der Armenkasse des Orts der begangenen Desraubation, zur andern Hälfte dem Denuncianten anheim.

7.

Die hier und da bestehenden Privilegien zum Druck und Verlag eines Kalenders sind durch gegenwärtige Verfügungen nicht aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent, welches durch das Regierungs-Blatt gewöhnlichermassen bekannt gemacht werden soll, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insignel bedrucken lassen.

Weimar den 10ten April 1821.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Berzdorff. Dr. Schweiger.

Ersey

über den Kalender-Stempel und das
Einbringen ausländischer Kalender.